

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 62.

Samstag den 8. August

1846.

Amtliches.

Neuenbürg.

CapitalsteuerAufnahme.

Nach dem FinanzGeseze für die drei Jahre 18^{15/16}, vom 15. August 1845 sind für das Etatsjahr vom 1. Juli 18^{16/17} je von Einhundert Gulden AktivCapitalien, verzinslichen und unverzinslichen Ziegeln sechs Kreuzer Steuer zu bezahlen.

Es ergeht daher an diejenigen Capitalsteuerpflichtigen des Oberamtsbezirks, welche bei Oberamt zu fatiren haben, die Aufforderung, ihre nach dem unten gegebenen Formulare zu fertigen Fassionen bis 15. d. M. hieher zu übergeben. Von denjenigen, welche keine Capitalien zu fatiren haben, ist diß schriftlich dem Oberamt anzuzeigen.

Was sodann diejenigen Capitalsteuerpflichtigen betrifft, welche bei den örtlichen CapitalienAufnahmeCommissionen zu fatiren haben, so steht es diesen frei, entweder ebenfalls Fassionen nach dem unten gegebenen Formulare an die Commissionen einzureichen oder aber vor den Commissionen mündlich zu fatiren.

Zur Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

- 1) Die Capitalsteuer ist nach dem Besitzstand vom 1. Juli d. J. für das laufende Jahr zu entrichten; die Steuerpflichtigen sind daher verbunden, alle ihre am 1. Juli noch unabgelösten Capitalien und Ziegeln in ihre Fassionen aufzunehmen.
- 2) Capitalien und Ziegeln, welche im Gant oder in einem Rechtsstreit liegen, sind ebenfalls, jedoch mit Bemerkung dieses Verhältnisses und des Namens des Schuldners zur Vor-

merkung anzugeben. In dem Falle, daß die in den vorhergegangenen Jahren pränotirten Capitalien und Ziegeln nebst Zinsen flüssig geworden oder verloren gegangen sind, ist dieses behufs der Steuernachholung oder AbgangsVerrechnung unter Vorlegung der Beweise für den letztern Fall anzuzeigen.

- 3) Die bei inländischen öffentlichen Cassen auf den Namen des Gläubigers angelegten Capitalien dürfen nicht fatirt werden, da von solchen die Steuer durch die betreffende Cassen am Zinse abgezogen wird. Ebensovienig dürfen solche bei inländischen öffentlichen Cassen stehende Capitalien fatirt werden, welche zwar ursprünglich auf den Inhaber (au porteur) verbrieft waren, für solche aber in der Folge unter Zurückgabe der Coupons an die Cassen die Eintragung auf den Namen ausgewirkt worden ist, da von denselben die Zinserhebung ebenso, wie von den ursprünglich auf den Namen verbrieften Capitalien gegen Quittung und unter Abzug der Capitalsteuer erfolgt.
- 4) Dagegen sind alle von der Staatsschuldenszahlungscassen, von der städtischen Cassen zu Stuttgart oder andern inländischen öffentlichen Cassen mit Scheinen auf den Inhaber (au porteur) verbrieften Capitalien, von welchen der Zins mittelst Coupons erhoben wird, zu fatiren, da bei Auszahlung der Zinscoupons ein Steuerabzug nicht Statt findet.

Ebenso sind auch diejenigen Capitalien dieser Gattung zu fatiren, welche zwar auf



den Inhaber (au porteur) verbrieft, in der Folge aber auf den Namen, jedoch ohne Zurückgabe der ZinsCoupons an die Cassé eingeschrieben worden sind, da auch von diesen Capitalien die Ausbezahlung der Zinscoupons ohne SteuerAbzug geschieht.

- 5) Ferner sind zu satiren: ausländische Staatspapiere jeder Art (gleichviel ob auf den Namen oder den Inhaber lautend,) die bei der K. Hofbank, der württembergischen Sparcasse, dem Creditverein, den Domänial- oder RentamtsCassen der Standesherrn und des übrigen Adels, sowie die bei den Spar-, Leih-, Hülf- oder ZielerCassen stehenden Capitalien, insoferne diese letzteren Anstalten nicht ausnahmsweise für Rechnung einer Gemeinde unternommen sind und von letzterer den Gläubigern die Steuer am Zinse abgezogen wird.
- 6) Die ErsparnißGesellschaft, die allgemeine Rentenanstalt, der Sparverein und der Sparhafen müssen ihren gesammten ActivCapitalstand satiren, daher die GesellschaftsMitglieder mit ihren Einlagen steuerfrei und dieselben zu satiren nicht verbunden sind.
- 7) Die Schulden dürfen an den Capitalien nicht abgezogen werden.
- 8) Von den unverzinslichen, ebenfalls zu versteuernden Zielern dürfen jedoch die darunter enthaltenen Zwischenzinse in Abzug gebracht werden.
- 9) Nach Maassgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1836 Art. 1, die Besteuerung der ActivCapitalien betreffend, sind diejenigen Wittwen, Waisen unter 25 Jahren und gebrechliche Personen, welche nicht über 3,000 fl. CapitalVermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem CapitalVermögen von 3,000 fl., von der Capitalsteuer frei. Sie, oder deren Vormünder und Verwalter haben daher ihr CapitalVermögen bei der CapitalsteuerCommission anzuzeigen und ihre Ansprüche auf Befreiung geltend zu machen, wozu auch dieseuigen verbunden sind, welchen in vorhergegangenen Jahren die Befreiung von der Capitalsteuer erteilt worden ist.
- 10) auf Unterlassung der Anzeige oder unrichtigen Angabe der Capitalien ist der fünf-

zehenfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer als Strafe für den Capitalbesitzer gesetzlich festgesetzt.

- 11) Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, sowie die Ruznieser von solchen Capitalien, die das Eigenthum eines Andern sind, haben für die richtige Angabe zu haften und fallen im Falle der Unterlassung in dieselbe Strafe.

Die örtlichen CapitalsteuerAufnahmeCommissionen haben vor der Aufnahme der Capitalsteuer die Capitalsteuerverpflichtigen mit den oben gegebenen Vorschriften bekannt zu machen und darauf zu achten, daß die einlaufenden Fassionen nach dem vorgeschriebenen Formular abgefaßt sind. Diese Fassionen sind den Aufnahmeprotokollen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei zu haben sind, beizunummeriren.

Die Ortsvorsteher haben die in ihren Gemeinden befindlichen CapitalsteuerPflichtigen, die bei Oberamt zu satiren haben, von vorstehender Aufforderung in Kenntniß zu setzen und darüber durch Einsendung von InsinuationsDocumenten sich auszuweisen.

Den 4. August 1846.

K. Oberamt.
Leypold.

Formular zu einer CapitalienFassion.

Die Capitalien des Unterzeichneten haben am 1. Juli d. J. betragen:

a. innerhalb Landes	Gulden.
b. außerhalb Landes, mit Einschluß der auswärtigen StaatsCapitalien	Gulden.
Summe —: .	Gulden.

c. die in einem abhängigen Rechtsstreite oder in erkannten Santungen befindlichen Capitalien, welche derzeit keinen Zinsertrag gewähren und unter obigem Betrage nicht enthalten sind, wozu auch diejenigen kommen, welche bereits im vorhergegangenen Jahre vorgemerkt wurden und bisher nicht eingiengen, und zwar:

aa. im verflossenen Jahre schon vorgemerkt	Gulden
und	
bb. heuer dazu gekommen	Gulden.
—: .	Gulden.

. . . . den 18 T.

Forstamt Altensteig.

Holzverkauf.

Im Revier Altensteig, Distrikt Nonnenwald I. werden

Montag den 10. August unter den bekannten Bedingungen zum öffentlichen Aufstreich gebracht werden:

934 Stm. Langholz, 61 Stk. tannene Säglöße, 69 1/2 Klf. Nadelholz Scheiter, 13 1/2 Klf. dto. Prügel, 11 Klf. weißtannene Rinde, 1/2 Klf. Nadelreis Prügel, 1 1/2 Klf. Abfallholz, 4750 Stk. gebundene tannene Wellen.

Die Kaufs Liebhaber werden eingeladen, sich Morgens 9 Uhr oben im Schlag einzufinden.

Den 31. Juli 1846.

K. Forstamt.
v. Seutter.

Privatnachrichten.

Feldrenna ch.

Wirthschafts- u. GüterVerpachtung.

Ich beabsichtige mein Haus, das Wirthshaus zum Dhsen dahier mit den dabei befindlichen sämmtlichen Gütern, oder wenn es gewünscht werden sollte, auch ohne dieselben, auf mehrere Jahre zu verpachten. Hiezu lade ich Pachtlustige in meine Wohnung höflichst ein, wo das Ganze täglich eingesehen werden kann.

Den 6. August 1846.

Schmid zum Dhsen.

W i l d b a d.

Gegen zweifache Versicherung werden 1000 fl. in einem oder mehreren Posten zu 5% dargeliehen. Von wem, sagt

die Redaktion.

G r ä f e n h a u s e n.

Aus der hiesigen Gemeindepflege können sogleich 800 fl. gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen werden.

D b e r n i e b e l s b a c h.

Bei der hiesigen Gemeindepflege liegen 200 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat.

N e u s a z.

Gegen gesetzliche Sicherheit können bei J. F. Müller sogleich 100 fl. Pflugschaftsgeld ausgeliehen werden.

N e u e n b ü r g.

Der Unterzeichnete verkauft den **SchindgrasErtrag** von 4 Morgen Wiesen.

Den 7. August 1846.

K r a f t
zur Post.

Es liegen 150 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat, wo, sagt
die Redaktion.

Miszellen.

(U. Sch.) **Ein Wort über Hagelschaden und die Mittel demselben zu steuern.**

(Fortsetzung.)

Als der seltliche, besonnene Benjamin Franklin im Jahre 1749 es unternahm, den Blitz abzuleiten, wurde er vom größten Theile seiner Mitbürger für einen Phantasten gehalten und mußte seine Versuche auf heimlichen Spaziergängen anstellen; jetzt weiß Jeder, daß ein guter Blitzableiter ein Gebäude bewahrt und findet nichts Besonderes daran. — Wären wir im Stande, in die Hagelwolke hunderte von Blitzableitern zu schicken und von ihnen Ketten und Stangen auf den Erdboden zu leiten, so wäre die Bildung des Hagels unmöglich. Aber eben so unmöglich ist auch dieses Mittel. Läßt man vor einem Gewitter einen papiernen Drachen steigen, mit eisernem Schnabel und feinem Draht durch die Schnur, so leitet dieser Draht so viele Electricität ab, daß es Stundenlang nach allen Richtungen Funken aus demselben schlägt, welche knallen wie ein Pistolenschuß, und im Stande sind, einen Menschen zu Boden zu schlagen. Wer wollte aber vor einem Hagelwetter Duzende von elektrischen Drachen steigen lassen? — Wenn wir vor einem Gewitter die Electricität der Luft mit einem Elektrometer untersuchen, das in eine feine Spitze, wenigstens 12 Fuß über dem Erdboden, ausläuft, so werden wir in manchen Fällen keine Wirkung verspüren, bis wir an diese Spitze eine brennende Kerze, einen glühenden Schwamm oder dergl. stecken: woraus folgt, daß der Rauch die Electricität noch besser anzieht, als selbst eine Spitze. (Weßhalb man auch wohl thut, während eines Gewitters alle Feuer auszulöschen, indem der Blitz gerne in Schornsteine schlägt.)

Könnten wir also in die Hagelwolke eine Anzahl dichter Rauchwolken aufsteigen lassen, so wären wir im Stande, ihr so viele Electricität zu entziehen, daß hiedurch der Entstehung des Hagels vorgebeugt würde. —

Dieses Mittel wäre nicht unausführbar, wenn nicht an gar vielen Orten Unverstand, Faulheit und böser Wille demselben mächtige Schranken setzen dürften. Ein Pfarrer (dessen Namen und Wohnort ich mich leider nicht mehr entsinnen kann), schützte die Markung seiner Gemeinde dadurch vor Wetterschlag, daß er die Bauern veranlaßte, alle Stoppeln ihrer Felder auf eigene Haufen zu sammeln, vor Rässe zu schützen und anzu-



zünden, sobald der Himmel so drohend ausah, daß mit Wahrscheinlichkeit Hagel zu erwarten war. Niemals, so lange dies befolgt wurde, gab es Hagelschlag, der zuvor keineswegs so selten war. Der Fall ist in Gilberts Annalen erzählt und durchaus glaublich. Möchte sich doch einer oder der andere von den Ortsvorständen der Gemeinden, welche dieser Plage vorzugsweise ausgesetzt sind, veranlaßt finden, nur ein einziges Jahr lang diesen wenig kostenden Versuch zu machen, wie groß's Verdienst könnte er sich um seine Nebenmenschen im Gelingensfalle erwerben! — Ob dieses Mittel Sicherheit gewährt, mag ganz von der Größe desselben abhängen: daß es jedenfalls nur Gutes stiften kann, ist unzweifelhaft. —

(Schluß folgt.)

Der Lordlieutenant von Irland und seine Gemahlin ließen ihre Equipage anhalten, um einer angesehenen Familie einen Besuch abzustatten; sofort trat eine alte Frau, die häufig von ihnen ein Almosen erhalten hatte, an den Kutschenschlag, und indem sie ihnen alles Glück wünschte, sagte sie, sie habe in der vergangenen Nacht einen ungewöhnlichen Traum gehabt. „Sagt was träumtet Ihr?“ — „O, Euer Gnaden, ich träumte, Ihr hättet die Güte, mir ein Pfund Zucker, und Eure Gemahlin, mir ein Pfund Thee zu geben.“ Der Lordlieutenant bemerkte, daß Träume oft ein ganz anderes Ergebnis hätten, als das, was sie bedeuteten, worauf die Alte sagte: „O, das mag seyn, dann gebt Ihr mir den Thee, und Eure Gemahlin den Zucker.“

Sage mir, wie du bist und ich will dir sagen, wer du bist! Am Essen kann man ziemlich deutlich den Charakter, die Leidenschaften, den Rang eines Menschen erkennen. Betrachten Sie nur einen Mann, der in eine Restauration eintritt; die Wahl des Tisches, das Aufhängen des Hutcs, die Art, wie er sich niedersezt, wie er den Kellner ruft, sind eben so viele Merkmale seines Charakters. Er öffnet die Karte, und nach den Gerichten, die er bestellt, kann man ihn vollends beurtheilen; wenigstens erkennt man, ob er reich oder arm, ein Feinschmecker oder ein bloßer Verschlinger, ein Geizhals oder ein Verschwender ist. Aber den Schlüsselstein zu seiner Charakteristik erhält man, wenn er bezahlen will. Der junge Springinsfeld, der viel mit den Gläubigern zu thun hat, ruft: Kellner, was bin ich schuldig? oder (seltener): Ich will zahlen; der Finanzmann, der Geschäftsmann: „Meine Rechnung!“ der Spieler, der Reisende, der Geograph: „Meine Karte!“ Der Musiker, der Diplomat: „Meine Note.“ Nur Leute gemeiner Sitten rufen: „Meine Zech!“ Ein Dandy zweiten Ranges, welcher den Engländer spielen wollte, verlangte sogar einst: „Meine Bill.“

Abwechslung. „Mein Mann langweilt mich entsetzlich,“ sagte eine Frau zu ihrer Freundin, „wenn er nur wenigstens eine lebensgefährliche Krankheit bekäme, — das gäbe doch eine Abwechslung.“

Als an dem Dache eines Staatsgebäudes in Wien Reparaturen vorgenommen worden, fiel ein Arbeiter vom Dache. Ein Wigbold, welcher gegenwärtig war, als dieses Unglück passirte, bemerkte: „Der Mann sei wegen Mangel an Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus heruntergefallen.“

In den Jahren 1539 und 1540 gab es so viel Wein, daß sich, wie ein alter Bericht sagt, viele Leute darob zu Tod sofften. Ein Edelmann ließ damals seinen alten Wein durch seine Bauern in der Frohn austrinken; sie mußten wöchentlich an's Geschäft; Handel und blutige Köpfe gab es dann genug, und der Edelmann als Gerichtsherr fand sich dabei besser, als wenn er den Wein verkauft hätte.

Zweckessen.

Zu wahrlich, solchen Antheil nahm
An höh'ren Interessen
Noch keine Zeit als uns're, wie
Sie's täglich zeigt, durch Essen.

Die großen Todten, die wir längst
Zu eigner Schmach vergessen,
Sie müssen wieder her, daß wir
Zu Ehren ihrer — essen.

Was Bess'res in der Kunst erseht
In Pommern oder Hessen,
Ist Grund, daß uns're Achtung wir
Ihm zollen durch ein — Essen.

Auf Wissenschaft und Industrie
Sind wir nun gar veressen,
Und Zeigen unsern Durst für sie
Alljährlich durch ein — Essen.

Was sich nur immer kund uns gibt.
Von neueren Progressen,
Das wird voll edlen Eifers gleich
Gefeiert durch ein — Essen.

Zu wahrlich unser Hochgefühl
Ist nimmer zu ermessen,
Wo gibt's noch etwas? — wo? — das wir
Nicht feiern durch ein — Essen.

Sinnspruch.

Es ist besser, den Esel treiben, als selbst Sadtragen.

Frucht Preise.

In Nagold am 1. August 1846.

Dinkel neuerd. Schf.	9 fl	5 ar	— fl	— ar	— fl	— ar
Haber „ „	7 fl	12 ar	— fl	— ar	— fl	— ar
Gerste „ „	13 fl	52 ar	— fl	— ar	— fl	— ar
4 Pfd. Kernenbrod	16 ar	4 Pfd. Schwarzbrod	14 ar			

Es ist kürzlich in der Nacht zwischen Neuenbürg und Höfen ein gelber Strohhut mit schwarz und rothen Bändern verloren gegangen, der redliche Finder wolle ihn gegen Belohnung abgeben bei der Redaktion.

